

rich III. innehatte. Die Zuständigkeiten des neuen Hofrats als zentraler Verwaltungs- und Gerichtsinstanz und die ständige Nähe zum König gestatteten nun allerdings unmittelbaren Einblick in nahezu alle wesentlichen Angelegenheiten²⁴⁶. Beiden Ratssekretären waren Eingang, Vortrag im Rat und Ausgang *all vnd yeglich benndel* anvertraut; Wurm hatte alle Entscheidungen in den Ratssitzungen niederzuschreiben und die Ausfertigungen zu verantworten²⁴⁷. Man muß sich dabei klarmachen, daß die Konkurrenz zur Römischen Kanzlei Bertholds als ständischer ‚Gegeneinrichtung‘, das wechselvolle Schicksal des Hofrats in den ersten Jahren bis zur Entmachtung des Mainzers auch die prinzipiellen Probleme der Reichsverfassung aufscheinen ließ und in den Rat hineinrug²⁴⁸. Wurm aber war nicht nur auf dem Reichstag zu Worms 1495 zugegen, wo die Auseinandersetzungen um eine Regimentsordnung zu einem ersten Höhepunkt des „Verfassungskampfes“ führte, er gehörte seit dem Sommer 1497 auch ständig dem Hoflager an²⁴⁹. Als Ratssekretär hatte er Gelegenheit genug, seine Erfahrungen in Sachen ‚gemeiner Pfennig‘ mit den aktuellen politischen Vorgängen zu vergleichen und zu bedenken: die Ohnmacht des Königs angesichts des italienischen Desasters, die Ignoranz der Stände, ihre Weigerung, sich den Wormser Reichsreformbeschlüssen anzubequemen, die aus alldem resultierende Schwächung des Reiches nach außen und innen. Es sind dies die Themen, die wir aus dem *buchli* kennen²⁵⁰. Der Freiburger Tag von 1498, dessen Ab-

Wurm vnd Niclasen Ziegler. Zur Datierung Kreuzwirth (wie Anm. 122), S. 113 und Fellner-Kretschmayr (wie Anm. 122), 2. Bd., Nr. 4, S. 6 ff., mit Edition auch der Varianten.

²⁴⁶) Der Hofrat sollte für *yeglich benndel Sachen vnd geschefften/so künfftlich von dem heiligen Reiche/dewtscher nation/Gemainer Cristenheit/ Oder vnnser Erblichen furstenthumben vnd Lannden herfließen/ Desgleichen auch/ was vnnsern kuniclichen boue. vnd desselben verwandten betreffen wirdet/ gantz nichts ausgenommen* zuständig sein (a.a.O., fol. 2^v).

²⁴⁷) Ebd., fol. 5^v f. Daß Wurm diese Funktionen tatsächlich ausübte, geht aus einer Nachricht an Zyprian von Sernthein hervor: Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV, fol. 356 (1498 Juni 30, o.O (Freiburg i. Br.)).

²⁴⁸) Der Hofrat arbeitete in der vorgesehenen Funktion zunächst bis 1500, dann wieder ab 1502. Zur Situation vgl. Wiesflecker, Maximilian, Bd. 2, S. 305 ff., Bd. 3, S. 247 ff.

²⁴⁹) Wie die Ausstellungsorte auf den erhaltenen Konzepten von Wurms Hand zeigen. Auch der neue Hofrat hatte „nach Möglichkeit dem wandernden Hof zu folgen“ (Wiesflecker, Maximilian, Bd. 2, S. 307).

²⁵⁰) Vgl. das oben Anm. 230 genannte erste Stück; wichtig erscheint auch ein fragmentarisch überliefertes Memorandum zur außenpolitischen Lage etwa der zweiten Jahreshälfte 1497 von der Hand Wurms, in dem angesichts des Zustands der Heiligen Liga der Sorge Ausdruck verliehen wird, Karl VIII. könne – wie schon 1495 – auch weiterhin *ettlich mit lieb vnd ettlich mit gewalt trengen solang bis Er als zubesorgen ist die keiserlich*